

## **Merkblatt zur Benutzung/Werbemobil: LR-GR 15/ OG-GR-130**

Das Fahrzeug wird ausschließlich für die angegebene Fahrt benutzt. Der Benutzer schließt eine Zusatzversicherung auf seine Kosten in Höhe von 10,30 EUR/TAG ab. Darin enthalten sind eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme und eine Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung.

Der Fahrzeugführer ist im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis. Das Fahrzeug darf nur von der o.g. Person gefahren werden. Vor Beginn der Fahrt erfolgt eine Kurzeinweisung durch einen Mitarbeiter der Gemeinde. Das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch ist vollständig und richtig auszufüllen.

Der Unkostenbeitrag sowie Versicherungsbeitrag sind nach Anforderung der Gemeinde Ringsheim zur Zahlung fällig. Der Fahrzeugschein liegt in beglaubigter Kopie im Handschuhfach. Bei Fahrten ins Ausland ist darauf zu achten dass der Original Fahrzeugschein mit ausgehändigt wurde.

Nach der Rückkehr wird das Fahrzeug vollgetankt (Diesel) am Rathaus in einwandfrei sauberem (innen und außen) Zustand abgestellt. Der Fahrzeugschlüssel wird in den Briefkasten am Rathaus eingeworfen.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand, ohne äußere und innere Beschädigung, vollgetankt übergeben wird. Der Benutzer ist damit einverstanden, dass das Fahrzeug nach Rückgabe durch die Gemeinde überprüft wird und etwaige Mängel bei ihm geltend gemacht werden. Der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für Schäden am Fahrzeug bzw. für evtl. Schadensersatzansprüche von Mitfahrern oder sonstigen Dritten übernimmt, soweit kein Versicherungsanspruch gegenüber der bestehenden Versicherung gegeben ist. Der Benutzer selbst verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und nimmt die hier aufgeführten Richtlinien für die Überlassung des Werbemobiles zur Kenntnis.

Ringsheim, den 01.07.2019